Anfrage mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung P-003947/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Christian Doleschal (PPE)

Betrifft: Verwaltungs- und Koordinierungsstrukturen nach Artikel 49 des Verordnungsvorschlags mit der Nummer COM(2025)0565

Die Kommission hat in ihrem Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung eines Europäischen Fonds für wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion, Landwirtschaft und ländliche Gebiete, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034 (COM(2025)0565, im Folgenden „Dachverordnung“) in Artikel 49 Absätze 1 und 3 vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten entweder eine oder mehrere Verwaltungsbehörden benennen können, wobei im Fall mehrerer Behörden eine koordinierende Stelle bestimmt werden muss.

Aufgrund der föderalen Gliederung Deutschlands und anderer Mitgliedstaaten ergibt sich weiterer Klärungsbedarf.

1. Hält die Kommission es für vereinbar mit den neuen Vorgaben, wenn Deutschland seine bisherige Praxis fortführt, nach der die Verwaltungsaufgaben weitgehend bei den Bundesländern liegen?

2. Entspricht die bisherige Rolle der Bundesregierung, die die von der Kommission und den Bundesländern ausgehandelten operationellen Programme in eine deutsche Partnerschaftsvereinbarung integriert, den Anforderungen an eine koordinierende Stelle nach Artikel 49 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 50 der Dachverordnung?

3. Räumt die Kommission ein, dass eine koordinierende Stelle auch auf der Ebene der Bundesländer eingerichtet werden könnte, sofern hierüber auf nationaler Ebene eine Einigung erzielt wird?

Eingang: 8.10.2025